

Sozialgericht Halle

S 23 AS 353/22

Aktenzeichen



B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Kläger –

gegen

Jobcenter Mansfeld-Südharz, vertr. d. d. Geschäftsführung,
Baumschulenweg 1, 06526 Sangerhausen

– Beklagter –

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 31. Mai
2023 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Boldt, beschlossen:

Der Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag eines Beteiligten, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn sich der Rechtsstreit anders als durch Urteil erledigt hat. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, des möglichen Ausgangs des Verfahrens, insbesondere aber auch der Gründe der Klageerhebung und der Erledigung (siehe BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 1. Oktober 2009 – 1 BvR 1969/09, juris).

Der vorliegende Rechtsstreit hat sich durch angenommenes Anerkenntnis erledigt.

Gegenstand des Rechtsstreits waren die Bescheide vom 11. Juli 2010 und 3. Februar 2012, mit denen der Inkasso-Service der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen bzw. die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg Mahngebühren gegen den Kläger im Auftrag des Beklagten in Höhe von jeweils 1 € festgesetzt hatte. Bei der in einer Mahnung festgesetzten Mahngebühr handelt es sich um einen selbständig anfechtbaren Verwaltungsakt. Richtige Klageart ist die Anfechtungsklage.

Ein Verwaltungsakt setzt allerdings für seine Wirksamkeit voraus, dass er dem Betroffenen bekanntgegeben wird. Dies ist hier nach Auffassung des Klägers und nunmehr auch nach Auffassung des Beklagten nicht geschehen. Die Folgen von Bekanntgabemängeln eines Verwaltungsaktes sind nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Der Betroffene kann aber bei fehlender Bekanntgabe Anfechtungsklage erheben (siehe Engelmann in Schütze, SGB X, 9. Auflage, § 37 RdNr. 57). Denn auch bei einem Nicht-Verwaltungsakt (Scheinakt), bei dem die Verwaltung einen Rechtsschein einer wirksamen Regelung gesetzt hat, kann der Verwaltungsakt angefochten werden, mit dem Ziel, den Rechtsschein zu beseitigen (Bundessozialgericht, Urteil vom 29. Januar 1975 – 5 RKnU 12/74 – juris RdNr. 11). Nach allgemeiner Auffassung ist auch gegen nichtige Verwaltungsakte die Anfechtungsklage zulässig (siehe Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, § 54 RdNr. 8a; Bieresborn in Roos/Wahrendorf/Müller, SGG, 2. Auflage, § 54 RdNr. 95). Anderes kann bei Bekanntgabemängeln, die einer Wirksamkeit des Verwaltungsaktes entgegenstehen, nicht gelten, so dass auch hier der Rechtsschein durch eine Anfechtungsklage beseitigt werden kann. Der anderslautenden Auffassung des Sozialgerichts Dessau-Roßlau unter dem Aktenzeichen S 22 AS 152/22 zur Zulässigkeit einer Anfechtungsklage bei fehlender Bekanntgabe des angegriffenen Bescheides folgt die Kammer daher nicht.

Noch im Widerspruchsbescheid vom 30. März 2022 ist der Beklagte von der Wirksamkeit der angefochtenen Bescheide ausgegangen und hat die Widersprüche wegen Versäumung der Widerspruchsfrist als unzulässig verworfen. Damit hat der Beklagte den Rechtsschein einer wirksamen Regelung über das Widerspruchsverfahren hinaus aufrechterhalten. Zur Beseitigung dieses Rechtsscheins war die Anfechtungsklage zulässig. Das Klageziel des Klägers – Aufhebung der Mahngebühren bzw. Beseitigung des Rechtsscheins der Wirksamkeit – war durch die Erklärung des Beklagten vom 13. Februar 2023 erreicht. Dabei handelt es sich um eine Prozessklärung, die nach den allgemeinen Regeln auszulegen ist. Mit der Erklärung vom 13. Februar 2023 hat der Beklagte die Mahngebühren „storniert“ und macht diese „nicht mehr geltend“. Folglich fordert er von dem Kläger nicht mehr die mit den Bescheiden vom 11. Juli 2010 und 3. Februar 2012 festgesetzten Mahngebühren. Das Klageziel des Klägers ist damit erreicht, der Anspruch anerkannt. Der Beklagte hat im Zeitpunkt des Zugangs der Prozessklärung bei dem Sozialgericht keine anderslautende Erklärung abgegeben. Soweit er später mit Schriftsatz vom 8. März 2023 die Abgabe eines Anerkenntnisses abgelehnt hat, berührt dies das wirksam erklärte Anerkenntnis vom 13. Februar 2023 nicht. Ein Anerkenntnis kann als ausschließlich prozessuale Erklärung nicht widerrufen werden.

Mit dem Schriftsatz vom 27. April 202 hat der Kläger das Anerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

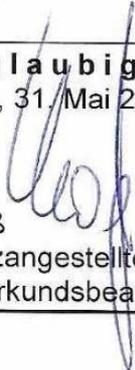
Der Beklagte hatte mit der noch im Widerspruchsverfahren vertretenen Auffassung, dass die angegriffenen Bescheide wirksam und die erhobenen Widersprüche unzulässig sind, Anlass für die vorliegende Anfechtungsklage gegeben. Mit der im Widerspruchsverfahren vertretenen Auffassung hat der Beklagte den Rechtsschein der Wirksamkeit der Bescheide gesetzt, so dass die Anfechtungsklage ohne erledigendes Ereignis zum Erfolg geführt hätte.

Es entspricht daher der Billigkeit, dass der Beklagte dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten hat.



Diese Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Boldt

<p>Beglaubigt Halle, 31. Mai 2023</p>  <p>Kloof Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle</p>	
--	--